



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
40/2019 (25. Juli 2019)

Zweite Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule

vom 25.07.2019

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 18.07.2019 die nachstehende Änderungssatzung der Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule wird wie folgt geändert:

1. In § 4 „Form und Frist der Anträge; Regelungen des Vergabeverfahrens“ Absatz 5 wird das Datum 30.11. auf den 31.10. abgeändert.
2. § 6 „Auswahl- und Zulassungsverfahren“ wird in Absatz 2 und Absatz 3 wie folgt geändert/ergänzt:
3. In § 7 „Nachzuholende Leistungen / Brückenmodule“ wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:

§ 1 Form und Frist der Anträge; Regelungen des Vergabeverfahrens

- (5) Liegt der gemäß § 2 Abs. 1 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss zum jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober bzw. 1. April) des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule spätestens bis 31.10. bzw. 31.05. gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß §§ 4 und 6 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Die Note des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 6 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (2) Der Zulassungsausschuss bzw. die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft für den Studiengang unter den

Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 4 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung des Zulassungsausschusses.

- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. die Auswahlkommission bewertet den in § 2 Abs. 1 festgelegten Hochschulabschluss sowie die in § 2 Abs. 2 genannten Kenntnisse und Kompetenzen anhand der nachfolgenden Regelungen und vergibt insgesamt bis 65 Auswahlpunkte.

1. Für die in einem Lehramtsbachelor erworbene Abschlussnote bzw. der Gesamtnote der bisher erbrachten Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 werden bis zu 45 Auswahlpunkte vergeben (1,0 = 45 P, 2,0 = 30 P, 3,0 = 15 P, 4,0 = 0 Auswahlpunkte).

Für ein abgeschlossenes BA-Studium (nachgewiesen durch ein Transcript of Records oder ein BA-Zeugnis) gibt es zusätzlich 5 Auswahlpunkte.

§ 7 Nachzuholende Leistungen / Brückenmodule

- (1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM kann abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 unter der Bedingung zugelassen werden, dass noch fehlende Leistungen nachgeholt werden. Bei einer bedingten Zulassung auf der Grundlage eines Fachbachelorstudiengangs, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM enthält, dürfen die nachzuholenden Leistungen einen Umfang von insgesamt maximal 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten.
- (2) Lehramtsbezogene Bachelorabschlüsse werden bei einem Hochschulwechsel von einer anderen Pädagogischen Hochschule im selben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Abs. 1 LHG pauschal anerkannt. Absatz 1 gilt entsprechend für die bedingte Zulassung auf Basis eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 25. Juli 2019

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor